

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27.- 31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Vorschlag zur redaktionellen Verbesserung der Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN: Klarstellung der Absätze 1.1.3.6.1 und 1.1.3.6.2 ADN

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU)
und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) **,***

Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66 Informelles Dokument INF.20 der zweiunddreißigsten Sitzung (Unterabschnitt A)
------------------------------	---

Einleitung

1. Während der Gefahrgutsitzungen der EBU/ESO-Mitglieder und der teilnehmenden ADN-Ausbilder, die der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ beigetreten sind, haben EBU/ESO einige Verbesserungsvorschläge, vor allem redaktioneller Art, im Hinblick auf die Lesbarkeit und Benutzerfreundlichkeit des ADN zur allgemeinen Klarstellung und für die Schiffsbesatzungsmitglieder als spezifische praktische Nutzer des ADN erhalten; die ADN-Sachkundigen an Bord von Binnenschiffen.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/47 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

2. Während der zweiunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde dieser Vorschlag im Namen von EBU und ESO vorgelegt. Der Sicherheitsausschuss bat die Vertreter von EBU und ESO, die geäußerten Bemerkungen zu berücksichtigen und für die dreiunddreißigste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag in einem offiziellen Dokument vorzulegen. Der Vorschlag in diesem Dokument trägt dieser Bitte Rechnung.

3. EBU/ESO ersuchen den Sicherheitsausschuss, eine Änderung des Unterabschnitts 1.1.3.6 und des Absatzes 1.1.3.6.2 ADN zu prüfen.

Vorschlag

4. Problem: In Absatz 1.1.3.6.1 ADN werden Freistellungen in Zusammenhang mit den an Bord von Schiffen beförderten Mengen beschrieben, bei denen Ausnahmen für die Freistellungen gelten.

5. Klarstellungsvorschlag: Den Wortlaut des Absatzes 1.1.3.6.1 a) und b) in eine Tabelle aufnehmen, um die Lesbarkeit und das Verständnis zu verbessern. Den Wortlaut wie folgt durch Streichung der Ziffern (i) bis (vii) der Absätze 1.1.3.6.1 und 1.1.3.6.2 anpassen und eine neue Tabelle einfügen, in die der bestehende Wortlaut wie folgt aufgenommen wird:

„1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit den an Bord von Schiffen beförderten Mengen

1.1.3.6.1 a) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt ~~3 000 kg nicht überschreitet.~~

~~Dies gilt nicht: die in der folgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.“~~

~~(i) für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1;~~

~~(ii) für Stoffe der Klasse 2 Gruppe T, F, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß~~

~~Absatz 2.2.2.1.3 und für Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, F, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC~~

~~gemäß Absatz 2.2.2.1.6;~~

~~(iii) für Stoffe der Klasse 4.1 oder 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5)~~

~~ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;~~

~~(iv) für Stoffe der Klasse 6.2 der Kategorie A;~~

~~(v) für Stoffe der Klasse 7 mit Ausnahme der UN Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911;~~

~~(vi) für Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind, und~~

~~(vii) für Stoffe, die in Tanks befördert werden.~~

~~b) Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken, ausgenommen Tanks,~~

~~gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn~~

~~Stoffe der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6 und~~

~~Stoffe, die der Verpackungsgruppe I mit Ausnahme von Stoffen der Klasse 6.1 zugeordnet sind,~~

~~befördert werden und die Gesamtbruttomasse dieser Güter 300 kg nicht überschreitet.~~

Neue Tabelle einfügen:

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken, ausgenommen Tanks (Tankcontainer, Fahrzeuge usw.):</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
alle	Beförderung in Tanks, alle Klassen	0
1	Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1	0
2	- Stoffe der Klasse 2 Gruppe T, F, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und - Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, F, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	0
	- Stoffe der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder - Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	300
	sonstige Stoffe der Klasse 2	3000
3	Stoffe der Klasse 3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 3	3000
4.1	Stoffe der Klasse 4.1, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 4.1	3000
4.2	Stoffe der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 4.2	3000
4.3	Stoffe der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 4.3	3000
5.1	Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 5.1	3000
5.2	Stoffe der Klasse 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe der Klasse 5.2	3000
6.1	Stoffe der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe der Klasse 6.1	3000
6.2	sonstige Stoffe der Klasse 6.2 Kategorie A oder Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe der Klasse 6.2	3000
7	Stoffe der Klasse 7, die den UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind	0
	sonstige Stoffe der Klasse 7	3000
8	Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 8	3000
9	alle Stoffe der Klasse 9	3000

Auswirkung auf die Sicherheit

6. Der Zweck dieser Absätze wird durch diesen Vorschlag grundsätzlich nicht berührt. Als positiver Effekt wird erwartet, dass diese Absätze von den Personen an Bord besser verstanden werden, was zu einer positiven Auswirkung auf die Sicherheit führen wird.
